Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Kassel:

Allgemeinverfügung

Einschränkung des Gemeingebrauchs im Hinblick auf die Entnahme und das Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern im Landkreis Kassel – Erweiterung Geltungsbereich

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) erlässt der Kreisausschuss des Landkreises Kassel als zuständige untere Wasserbehörde folgende Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 29.06.2026:

1. Die Entnahme und das Ableiten von Wasser aus den Gewässern Fulda und Weser im Landkreis Kassel wird mit Ausnahme des Schöpfens von Wasser mit Handgefäßen zur Erfrischung bis zum 31.10.2026 untersagt.

2. Die Untersagung gilt auch für die Entnahme und Ableitung durch die Gewässereigentümer und die Eigentümer der an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger).

3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

4. Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

Begründung:

Aufgrund der niedrigen Wasserstände in den Gewässern durch anhaltende Trockenheit und hohe Temperaturen wurde am 29.06.2026 die Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs und des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Hinblick auf die Entnahme aus oberirdischen Gewässern im Landkreis Kassel erlassen. Dabei wurden unter Ziffer 4. die Gewässer Fulda und Weser wegen der mit der Bewirtschaftung der Edertalsperre verbundenen abgabeabhängigen Wasserführung in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel zunächst ausgenommen.

Durch die stark reduzierte Abgabemenge aus der Edertalsperre und die flächendeckend anhaltend niedrigen Niederschlagsmengen ist der Abfluss der Eder unter die Schwelle des mittleren Niedrigwasserabflusses gefallen und die Wasserstände in den Gewässern Fulda und Weser sind sehr niedrig. Eine wesentliche Änderung dieser Situation ist derzeit nicht abzusehen. Die Erweiterung des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung um die Gewässer Fulda und Weser ist daher erforderlich.

Rechtsgrundlage für die in Ziff. 1 und 2 getroffenen Anordnungen ist § 100 Abs. 1 WHG i.V.m. § 65 Abs.1 Hessisches Wassergesetz (HWG) sowie die §§ 33, 25, 26 WHG und §§ 19 Abs. 3, 21 Abs. 1 HWG.

Danach können der Gemeingebrauch und der Eigentümer- und Anliegergebrauch durch die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz des Naturhaushalts, beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die für ein oberirdisches Gewässer erforderliche Mindestwasserführung (§ 33 WHG) ist auch dann zu beachten und einzuhalten, wenn die Wasserentnahme keinem Genehmigungserfordernis unterliegt und somit keiner Zulassung durch die zuständige Behörde bedarf. Widerspricht die Benutzung den Anforderungen der Mindestwasserführung, so können Maßnahmen angeordnet werden, die zur Durchsetzung dieser Anforderungen notwendig sind.

Die angeordnete Untersagung des Gemeingebrauchs und des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, die Gewässer vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, wasserökologische Belange sowie das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütewirtschaftlichen Anforderungen.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Sie liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 3 VwGO), weil es nicht vertretbar ist, Wasserentnahmen durch Einlegung von Rechtsmitteln fortzusetzen und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter zu beeinträchtigen. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge zu erhaltende Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet.

Hinweise

Das Entnahmeverbot gilt nicht für zugelassene Benutzungen (Erlaubnisse, Bewilligungen, alte Rechte). Hier gelten die im jeweiligen Bescheid genannten Einschränkungen bzw. Verbote der Entnahme von Wasser bei niedrigen Abflüssen/Wasserständen im Gewässer. Sofern darüber hinaus die Einschränkung von Befugnissen und Rechten erforderlich wird, ergeht eine gesonderte Anordnung durch die zuständige Behörde.

Die Einhaltung des Entnahmeverbots wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1 Nr. 1 HWG wird hingewiesen. Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 73 Abs. 2 HWG Bußgelder bis zu einer Höhe von 100.000 Euro verhängt werden.

Die vorstehende Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landkreis Kassel – Der Kreisausschuss – Fachdienst Wasser- und Bodenschutz -, Wilhelmshöher Allee 19 – 21, 34117 Kassel, erhoben werden.

Kassel, den 25.08.2026

Der Kreisausschuss des Landkreises Kassel
Fachbereich Bauen und Umwelt

Thomas Ackermann
Kreisbeigeordneter

Bereitstellungstag: 28.08.2026